

getroffen hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327). Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(3) Alle Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung, soweit nicht das zuständige Organ der Gewerbebehörde diese wegen unmittelbarer Gefahr für die Allgemeinheit ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen hat.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt,
- b) ein Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
- c) ein Gewerbe entgegen der Untersagung gemäß § 5 weiterführt,
- d) ein Reisegewerbe ausübt, ohne im Besitz der Reisegewerbekarte zu sein.

ka mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis ... M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Gewerbebehörde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Gerlach

Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz

— Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten —

vom 8. März 1990

Aufgrund des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 3 des Gewerbegesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) wird folgendes verordnet:

Erlaubnispflichtige Gewerbe

§ 1

Die Ausübung der in der Anlage aufgeführten Gewerbe bedarf einer Erlaubnis gemäß § 3 des Gewerbegesetzes.

§ 2

Der Antrag auf Gewerbeerlaubnis hat mindestens zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Antragstellers und des beabsichtigten Gewerbeunternehmens sowie eventueller Niederlassungen bzw. Verkaufsstellen,
- die Unternehmensform,

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Soweit für einzelne Gewerbearten spezielle Rechtsvorschriften bestehen, gelten diese.

(2) Gewerbe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtmäßig betrieben werden, bedürfen keiner Erlaubnis gemäß § 3 dieses Gesetzes.

(3) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

§ 17

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbebetätigung (GBl. II Nr. 47 S. 541),
- Verordnung vom 21. August 1973 zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbebetätigung (GBl. I Nr. 36 S. 642),
- Ziff. 1 der Anlage zur Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1973 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbebetätigung - Kunsthandwerk - (GBl. I Nr. 55 S. 540),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1980 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbebetätigung - Kunsthandwerk - (GBl. I Nr. 6 S. 48).

- den hauptsächlichen Gegenstand des Unternehmens,
 - den Qualifikationsnachweis und
 - die in den Rechtsvorschriften geforderten weiteren Unterlagen (Nachweise, Zeugnisse usw.).
- Jede Veränderung dieser Daten ist der Gewerbebehörde anzuzeigen.

§ 3

(1) Die Gewerbebehörde prüft das Vorliegen der üblicherweise für die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

(2) Die in den Rechtsvorschriften geregelten Kriterien und Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sowie an die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit, Hygiene und Umweltschutz zur Ausübung von Gewerben gelten als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis durch die Gewerbebehörde.

(3) Die für die jeweiligen Gewerbe fachlich zuständigen Minister sind verpflichtet, durch Rechtsvorschrift die Kriterien und Anforderungen für die Ausübung der erlaubnispflichtigen Gewerbe zu bestimmen, diese ständig zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 berühren nicht die für eine gewerbliche Tätigkeit in Rechtsvorschriften fest-

gelegten spezifischen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen.

§ 4

Besondere Überwachung von Anlagen

(1) Anlagen, aus deren Betreibung sich für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten Gefährdungen und Beeinträchtigungen ergeben können, bedürfen einer besonderen Überwachung (überwachungspflichtige Anlagen).

(2) Die Herstellung und Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen, die Prüfung vor der Inbetriebnahme und in regelmäßigen Zeitabständen richten sich nach den für die technische Überwachung geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und Veränderung überwachungspflichtiger Anlagen ist — entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften — dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung anzuzeigen.

§ 5

Vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten

Von der Ausübung des Reisegewerbes sind ausgeschlossen:

1. der Vertrieb von Giften und giftigen Waren,
2. der Vertrieb von radioaktiven Stoffen,
3. der Vertrieb von Wertpapieren, Lotterielosen sowie Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose,
4. der Vertrieb von Schriften, Bildwerken und Abbildungen, die in sittlicher Hinsicht Anstoß geben können,
5. der An- und Verkauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin),
6. der An- und Verkauf von Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Steinen sowie von Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie von Gegenständen, die aus den genannten Stoffen bestehen oder mit ihnen verbunden sind,
7. der Verkauf von leicht brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin, Petroleum und Spiritus,
8. der Abschluß und die Vermittlung von Darlehensgeschäften.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow
Vorsitzender

Dr. Halm
Minister für Leichtindustrie

Anlage

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Verzeichnis der erlaubnispflichtigen Gewerbe

- Sachverständige und Gutachter
- Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhaltung von teilnehmereigenen Fernsprech-Nebenstellenanlagen
- Pflanzenschutz
- Klauenpfleger
- Fleischbeschauer
- Detektelen
- Wach- und Schließgesellschaften
- Geld- und Werttransporte
- Waffengeschäfte
- Vermessungs- und Kartenwesen
- (Ingenieurbüros für) Brand- und Arbeitsschutz
- Gaststätten, Cafés, Eisdielen u. ä. mit Speisen produzierenden Bereichen
- Handel mit erotischen Artikeln, Ton- und Bildträgern sowie erotischer Literatur
- Drogisten
- Spielautomaten, Spielcasinos, Glücksspiele gegen Geld
- An- und Verkauf von Gebrauchtwagen
- An- und Verkauf von Antiquitäten und Kunstgegenständen
- An- und Verkauf von Edelmetallen und Edelschmuck
- Prüfung (und Instandhaltung) von Feuerlöschern
- Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Fahrgastschiffen und schienengebundenen Beförderungsmitteln
- Luftfahrtunternehmen
- Luftfahrtausbildungseinrichtungen
- Transport gefährlicher Güter
- Makler
- Trennbänder
- Grundstücksvermittlung
- Nachlaßpfleger
- Testamentsvollstrecker
- Pfandleiher
- Versteigerung
- Betreibung von Deponien
- Erfassung und Transport von Abfällen und Schadstoffen
- Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen

Gesetz**über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen
und über Unternehmensbeteiligungen**

vom 7. März 1990

Zur Förderung privater Initiativen zur Entfaltung des Unternehmertums unterstützt der Staat die Gründung und Tätigkeit privatwirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in den Bereichen der mittelständischen Industrie, des Bauwesens, des Handels, des Transportwesens, der Dienstleistungen und des Tourismus.
Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für
- die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen,

die staatliche Beteiligung an privaten Unternehmen sowie die private Beteiligung an staatlichen Unternehmen (gemischt-wirtschaftliche Unternehmen), die wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (im folgenden Unternehmen genannt).

(2) Das Gesetz gilt auch für wirtschaftliche Tätigkeit ausübende eingetragene Genossenschaften.

(3) Staatliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen sowie andere Unternehmen, die aufgrund Mehrheitsbeteiligung von staatlichen Gesellschaftern beherrscht werden.

(4) Die Bedingungen für die Gründung und den Erwerb von